

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 10.07.2019

Aufgrund von § 43 (3) Landesplanungsgesetz i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 10.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Regionalverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - 1. einfache mündliche, schriftliche oder elektronische Auskünfte,
 - 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des Regionalverbandes,
 - 3. die behördliche Informationsgewinnung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - 1. das Land Baden-Württemberg,
 - 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - 3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die oben Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Der Regionalverband Nordschwarzwald kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem mit der Leistungserbringung verbundenen Verwaltungsaufwand. Zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands wird die VwV-Kostenfestlegung (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Danach ergeben sich pauschalierte Kosten auf der Grundlage einer Mischkalkulation aus Personalkosten, Raumkosten, Arbeitsplatzausstattung und sächlichem Verwaltungsaufwand. Ausgehend von diesen pauschalen Kostensätzen und der tatsächlichen Bearbeitungszeit wird die Gebührenhöhe bestimmt.
- (2) Wird ein Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung bereits begonnen wurde, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so richtet sich auch hier die Gebühr nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand, der nach Maßgaben der VwV-Kostenfestlegung bestimmt wird.
- (3) Die maximale Gebührenhöhe beträgt 15.000 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrags entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Regionalverband Nordschwarzwald kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Die dem Regionalverband Nordschwarzwald entstandenen Auslagen sind in der Regel in der Verwaltungsgebühr enthalten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere Porto, Telekommunikationsentgelte, Kosten für Sachverständige, Gutachter, öffentliche Bekanntmachungen, Reisekosten, Aufwand für Untersuchungen, Vergütungen an Dritte für Lieferungen und Leistungen sowie Druckkosten.
- (3) Der Ersatz von Auslagen kann verlangt werden, wenn:
 - 1. in den Fällen des § 2 keine Gebühren erhoben werden oder
 - 2. wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 7 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim den 10.07.2019

Jürgen Kurz Verbandsvorsitzender